

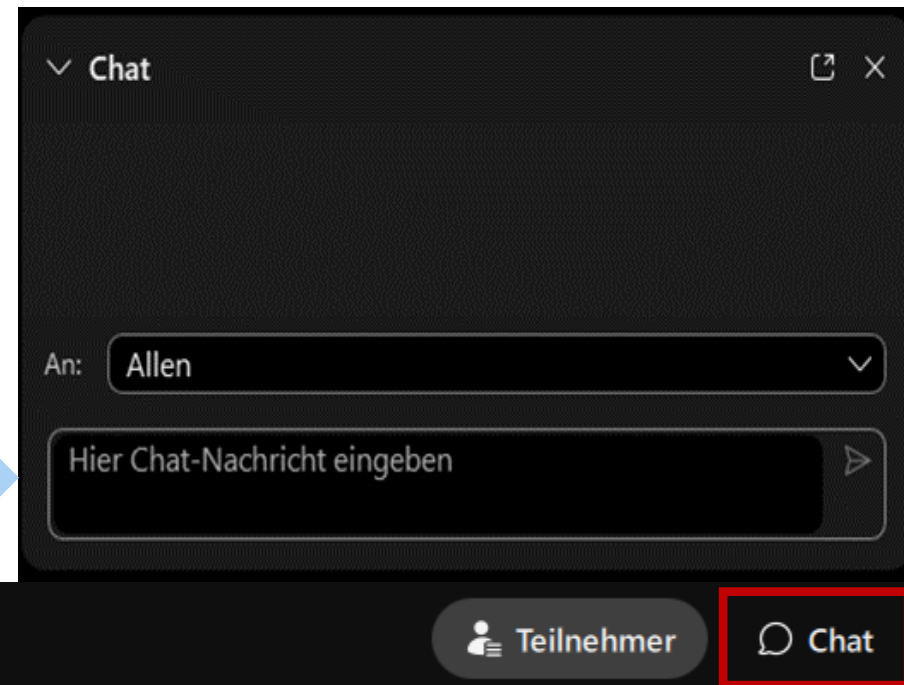
A woman with dark curly hair and glasses is smiling while looking at a computer monitor. She is wearing a dark blazer over a white top. The background is a blurred office environment with shelves and a window. The image is overlaid with a blue geometric shape on the left side.

**Das zusatzversorgungs-
pflichtige Entgelt in der
Pflichtversicherung.**

Hinweis Chatfenster.

Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.















Unterlagen.

Link in der Anmeldebestätigung.

Veranstaltungen - Dokumente

Filter ▾ ↕

ORDNER

 Allgemeine Schulungsun...	 VBLaktuell	 VBL-Basisseminare	 VBL-Intensivseminar
 VBLkompass - Freiwillig...	 VBLkompass mit dem K...	 VBLkompass - Sonderre...	 VBLkompass - VBL-Grun...
 VBLkompass - VBLklassi...	 VBLkongress für betriebl...	 VBL-Online Seminare	 VBL-Spezialseminar

Allgemeine Schulungsunterlagen.



Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- Bemessungsgrundlage für Umlagen und Beiträge
- Ermittlung der Versorgungspunkte = Betriebsrente

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband West	Aufwendungen seit 01.01.2023	
	Umlagesatz	
Arbeitgeberanteil		5,49 %
Arbeitnehmeranteil		1,81 %
Umlagesatz gesamt		7,30 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband Ost	Aufwendungen seit 01.01.2022	
	Umlagesatz	Beitragssatz
Arbeitgeberanteil	1,06 %	2,00 %
Arbeitnehmeranteil	0,00 %	4,25 %
Gesamt	1,06 %	6,25 %

Die Berechnung der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung §§ 35,36 VBLS.

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$$\frac{48.000 \text{ €}}{12} : 1.000 \text{ €} \times 2,0 = 8,00 \text{ VP}$$

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Jahr 2026

Referenzentgelt

Altersfaktor § 36 VBLS (Vollendung des 30 Lj. im Jahr 2026)

Versorgungspunkte

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Monatliche Rentenanwartschaft}$$

$$8,00 \text{ VP} \times 4,00 \text{ €} = 32,00 \text{ €}$$

Versorgungspunkte

Messbetrag

mtl. Rentenanwartschaft

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.



- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

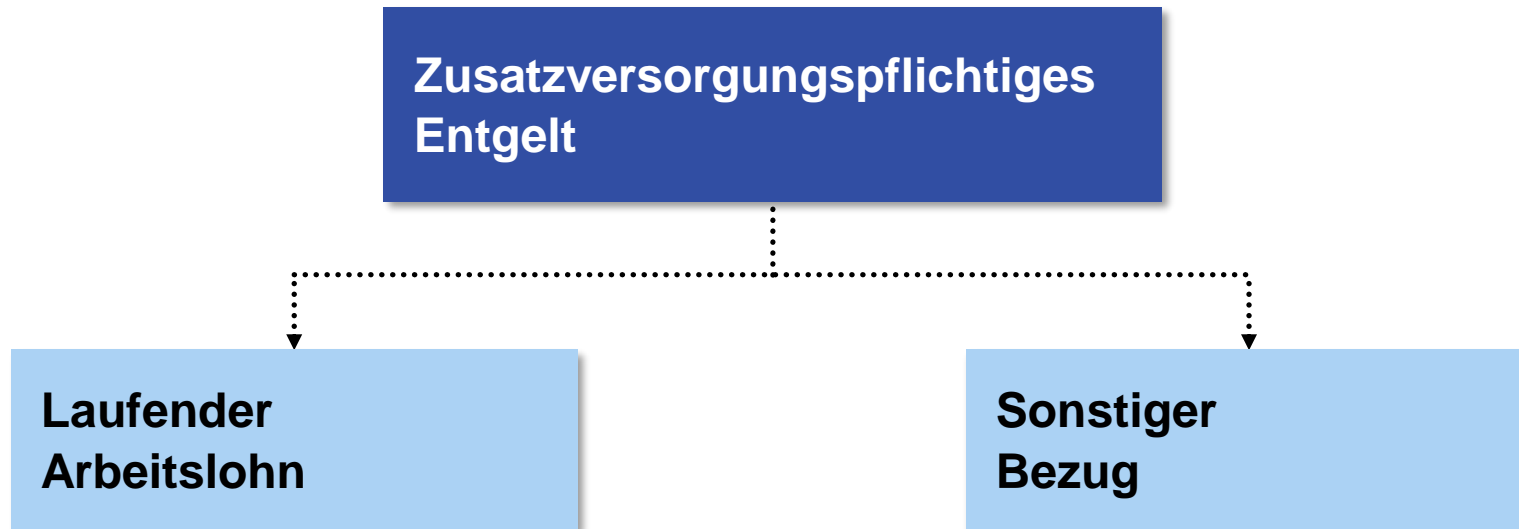
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

(4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.**

[.....]

Zeitliche Zuordnung und Berechnung.



Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
Steuerpflichtiges Entgelt	4.400,00 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.400,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 3 mit Entgeltumwandlung und Pflichtbeiträge Arbeitnehmer.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
Pflichtbeiträge Arbeitnehmer 4,25%	./. 187,00 Euro	
Steuerpflichtiges Entgelt	4.213,00 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.400,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

- (4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.**
- ² **Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.**

Definition und Berechnung.

Beispiel 2 mit Entgeltumwandlung.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
AVmG Kürzung steuerfrei (Entgeltumwandlung)	./. 80,00 Euro	
Steuerpflichtiges Entgelt	4.320,00 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.400,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 3 mit Entgeltumwandlung und Pflichtbeiträge Arbeitnehmer.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
AVmG Kürzung steuerfrei (Entgeltumwandlung)	./. 80,00 Euro	
Pflichtbeiträge Arbeitnehmer 4,25%	./. 187,00 Euro	
Steuerpflichtiges Entgelt	4.133,00 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.400,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

[.....]

- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, **soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist**, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
5. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte (zum Beispiel Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),

Definition und Berechnung.

Beispiel 4 mit Entgeltumwandlung und diversen zusätzlich gezahlten Leistungen.

Berechnung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts		
Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./. 80.00 Euro	
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	
Steuerpflichtiges Entgelt	4.639,65 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.665.00 Euro

§ 64 Absatz 4 Satz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 5 mit Entgeltumwandlung und diversen zusätzlich gezahlten Leistungen.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2026)	steuerpflichtig	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	4.400,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./. 80,00 Euro	
Pflichtbeiträge Arbeitnehmer 4,25%	./. 198,26 Euro	
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	
Steuerpflichtiges Entgelt	4.441,39 Euro	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		4.665,00 Euro

§ 64 Absatz 4 Satz 2

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

8. Krankengeldzuschüsse

[.....]

(3) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, **das fiktive Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen**, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. März 2026 bis 28. März 2026 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		1.823,56 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Januar 2026 geleistete Überstunden		+ 300,00 Euro
Krankengeldzuschuss vom 29. März 2026 bis 31. März 2026	AB Nummer 8	+ 126,38 Euro
Tatsächliches Entgelt im März 2026		= 2.249,94 Euro
Fiktives Entgelt für März 2026	AB Absatz 3	2.000,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im März 2026		2.000,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. April 2026 bis 2. April 2026 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		156,50 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Februar 2026 geleistete Überstunden		+ 100,00 Euro
Anspruch auf Krankengeldzuschuss vom 3. April 2026 bis 30. April 2026 (wird nicht gezahlt)	AB Nummer 8	+ <u>0,00 Euro</u>
Tatsächliches Entgelt im April 2026		= 256,50 Euro
Fiktives Entgelt für April 2026	AB Absatz 3	2.400,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im April 2026		2.400,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Auszubildende geboren am	15.03.2009
Beginn der Beschäftigung	01.09.2025
Beginn der Pflichtversicherung	15.03.2026 (17. Lebensjahr)

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2026	bis	31.12.2026
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2026	bis	31.12.2026
Jahressonderzahlung November 2026		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig		10/12		700,00 Euro

AB Nummer 14

Definition und Berechnung.

Fortsetzung Beispiel 1.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2026	bis	31.12.2026
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2026	bis	31.12.2026
Jahressonderzahlung November 2026		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig		10/12		700,00 Euro

AB Nummer 14

Startseite > Arbeitgeber > Veranstaltungen > Arbeitgeber

Veranstaltungen

Hier finden Sie unser Veranstaltungsangebot für Arbeitgeber.



1

Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



2

Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



3

Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



VBLaktuell

Für unsere beteiligten Arbeitgeber.



Onlineseminare

In 45 Minuten mehr Wissen.



Arbeitgeberschulungen

Für Gruppen von Personalsachbearbeitern.



Videos

VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare



Jetzt buchen

Zur Buchung der VBL-Veranstaltungen.



In Präsenz:
VBL-Wissen vertiefen
oder auffrischen – jetzt
Seminarplatz sichern!



Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



- Für **VBL-Neueinsteiger**
- Grundlagen und einfache Beispiele zum Meldewesen



Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



- Schwerpunkt: Melde- und Abrechnungswesen
- Bearbeitung von Fällen aus der Praxis



Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



- Meldewesen für Profis
- Workshop zu komplexen und praxisnahen Sachverhalten

Teilnehmende:
Beschäftigte in den Personalstellen und Verantwortliche für das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL.

Startseite > Arbeitgeber > Veranstaltungen > Arbeitgeber

Veranstaltungen

Hier finden Sie unser Veranstaltungsangebot für Arbeitgeber.



Basisseminare

Grundlagen zur betrieblichen Altersversorgung.



Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



VBLaktuell

Für unsere beteiligten Arbeitgeber.

1



Onlineseminare

In 45 Minuten mehr Wissen.

2



Arbeitgeberschulungen

Für Gruppen von Personalsachbearbeitern.



Videos

VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare



Jetzt buchen

Zur Buchung der VBL-Veranstaltungen.



Online

- Aktuelle Themen rund um die bAV bei der VBL
- Themenvorstellung kurz und informativ
- Ein- bis zweimal im Jahr



Online

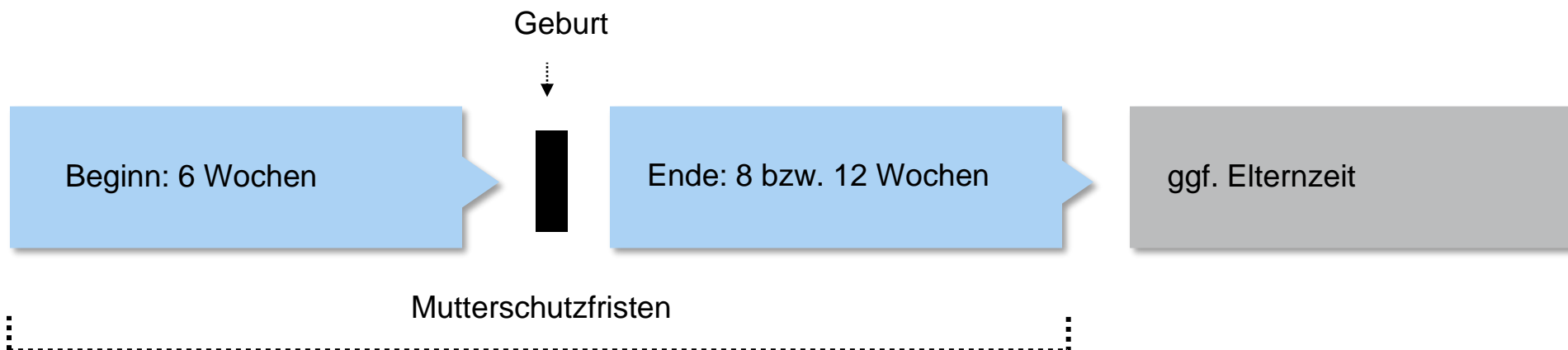


- Live-Vortrag mit Präsentation zum ausgewählten Thema
oder
- Anmeldung in „MeineVBL“: Aufgezeichnete Onlineseminare stehen zu ausgewählten Themen als Video zur Verfügung.

Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten (§ 37 VBLS).

Bei Bezug einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente

Während der Mutterschutzzeit und der Elternzeit



Mutterschaftsanpassungsgesetz.

Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung ist ab 1. Juni 2025 bei Fehlgeburten der Mutterschutz erweitert worden.

Schutzfrist bei einer Fehlgeburt ab der ...

13. Schwangerschaftswoche	bis zu zwei Wochen
17. Schwangerschaftswoche	bis zu sechs Wochen
20. Schwangerschaftswoche	bis zu acht Wochen

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

**... werden als soziale Komponente berücksichtigt:
Es fallen keine Aufwendungen an.**

**... werden seit 2012 mit fiktivem Entgelt belegt. Die
Meldung erfolgt mit Versicherungsmerkmal 27.**

... sind wie Umlagemonate mit Entgelt zu behandeln.

**... zählen zur Wartezeit.
Mutterschutzzeiten vor 2012 auf Antrag der
Beschäftigten.**

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	ZV-Entgelt
Zeiten mit Mutterschutz	27	fiktives (nach § 21 TVöD/TV-L)

Elternzeit bei der VBL.

... für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht.

... wird mit Versicherungsmerkmal 28 gemeldet, die Anzahl der Kinder ist in den Jahresmeldungen oder Abmeldungen mitzuteilen.

... es werden für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht (max. 36), für jedes Kind 500 Euro als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugrunde gelegt.

Elternzeit bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	Anzahl der Kinder
Elternzeit	28	... für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Eine Beschäftigte ist 2026 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2026.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2026

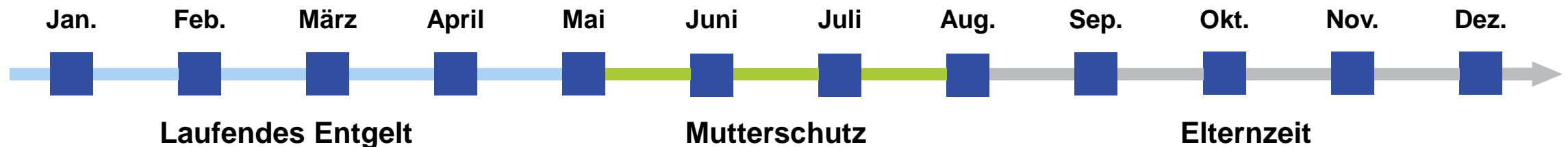
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt		vom	01.01.2026	bis	03.05.2026	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV-L)	§ 37 Absatz 1 Satz 4	vom	04.05.2026	bis	10.08.2026	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	§ 37 Absatz 1 Satz 1 bis 3	vom	11.08.2026	bis	31.12.2026	2.000,00 Euro

Ablauf bei der Jahresmeldung.

Beispiel: Pflichtversicherung 1. Januar bis 31. Dezember.

- Laufendes Entgelt bis 03.05
- Mutterschutz vom 04.05. bis 10.08.
- Elternzeit vom 11.08. bis 31.12.

- Geburt des Kindes am 15.06.



Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Jahressonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit.

Im November wird eine Jahressonderzahlung gezahlt

Die Jahressonderzahlung in Höhe von 2.445,00 Euro ist zu 8/12
zusatzversorgungspflichtig = 1.630,00 Euro.
Zeiten des Mutterschutzes gelten als Umlagemonate



Definition und Berechnung.

Beispiel 1 Fortführung.

Eine Beschäftigte ist 2026 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2026.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2026

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	01.01.2026	bis	03.05.2026	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV	vom	04.05.2026	Bis	10.08.2026	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	vom	11.08.2026	bis	31.12.2026	2.000,00 Euro
Jahressonderzahlung November 2026				12/12	2.445,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil der Jahressonderzahlung				8/12	1.630,00 Euro

§ 37 Absatz 1 Satz 4

§ 37 Absatz 1 Satz 1 bis 3

AB Nummer 14

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlagen und Beiträge.

Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS.

(2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 bzw. § 275a SGB VI) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln.

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlage und Beiträge.

2,5-facher Wert der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung	monatlich	Im Monat der Jahressonderzahlung
Vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 mtl.	20.125,00 €	40.250,00 €

2,5-facher Wert der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung	monatlich	Im Monat der Jahressonderzahlung
Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 mtl.	21.125,00 €	42.250,00 €

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts		
Chefarzt beim Uniklinikum		
Vergütung Februar 2026	steuerpflichtig	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Monatliches Entgelt	22.000,00 Euro	21.125,00 Euro

AB Absatz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Assistenzarzt beim Uniklinikum

Vergütung Mai 2026	steuerpflichtig	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Monatliches Entgelt	5.150,00 Euro	5.150,00 Euro
Nachzahlung für vergangene Jahre aufgrund eines Gerichtsurteils Auszahlung im Mai 2026	16.120,00 Euro	15.975,00 Euro
Gesamt	21.270,00 Euro	21.125,00 Euro

AB Absatz 2



onlineseminare@vbl.de

